



Beschaffungsbeschreibung Wellpappe und deren Herstellung

Geltungsbereich der Beschreibung:

Diese Beschreibung gilt für Wellpappe:

- welche ausschließlich aus Papier hergestellt wird.

Diese Beschreibung ist nicht anwendbar für:

- Kunststoff beschichtete Papiere, welche unter die Kunststoffverordnung fallen.

Wir bestätigen Ihnen, dass unsere Produkte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und Berücksichtigung der „guten Herstellungspraxis“ in der Weiterverarbeitung, entsprechend unseres Wissenstandes den Anforderungen der folgenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen entsprechen *:



Betrachtete Regelungen

EU

Richtlinie 2006/122/EG für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Perfluoroctansulfonate) / PFOS

PFOS wird hauptsächlich dazu verwendet, um Materialien wie Textilien, Teppiche und Papier fett-, öl- und wasserfest zu machen.

Dieser Stoff wird bei der Herstellung von Wellpappe nicht eingesetzt.

REACH Verordnung EG 1907/2006

Mosburger ist aus Sicht der Verordnung ein „nachgeschalteter Anwender“.

Deshalb beschränkt sich unsere Verpflichtung hauptsächlich auf:

- (Erweitertes) Sicherheitsdatenblatt (vom Zulieferer) überprüfen und die darin empfohlenen Risikomanagement-Maßnahmen umsetzen.
- Rückmeldung an Zulieferer über eigene Verwendung des Stoffes.
- Abfrage der Lieferanten auf Einhaltung der REACH-Anforderungen.
- Einhaltung der Bedingungen der Beschränkungen.

Verordnung 1935/2004/EG

über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Dabei muss jedoch die Migration von Stoffen seitens des Verwenders beachtet werden (siehe unten).

Verordnung 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Hierbei beziehen wir uns auf unsere interne Herstellungspraxis.

Für das eingesetzte Rohmaterial liegen uns seitens der Zulieferanten entsprechende Bescheinigungen vor. Eine eigene Prüfung der darin zugesicherten Eigenschaften wird von uns nicht durchgeführt.



EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) 995/2010

Die EU-Verordnung 995/2010 betrifft die Verpflichtung der Marktteilnehmer die erstmalig Holz und Holzzeugnisse auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen und die Verpflichtung von Händlern. Mosburger GmbH kauft sämtliche Rohpapiere am Binnenmarkt ein. Somit bringen wir kein zutreffendes Material in Verkehr. Wir bestätigen Ihnen unseren sonstigen Pflichten als Händler bezüglich der oben genannten Verordnung nachzukommen. Mosburger GmbH weist seine Verantwortung auch durch seine FSC®-Zertifizierung nach.

RICHTLINIE 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Entsprechend der Richtlinie 94/62 EG einschließlich der Änderungen bis 2018/852/EU wird gewährleistet, dass die Konzentration an Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und Chrom VI (Cr6+) kumulativ 100 Gewichts-ppm nicht überschreitet.

Einzelgrenzwerte:
Cadmium <0,5 [mg/kg]
Chrom-VI nicht nachweisbar
Blei < 3 [mg/kg]
Quecksilber <0,3 [mg/kg]

Der Nachweis der wasserlöslichen Anteile von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI erfolgt nach den Methoden zur Untersuchung von Papieren, Karton und Pappen mittels Atomabsorbtionsspektrometrie aus dem wässrigen Extrakt von Papier, Karton und Pappe.

Nachhaltigkeit

Mosburger verwendet für die Herstellung von Wellpappe Primär- und Sekundärpapiere. Die Lieferanten von Primärpapieren weisen Ihre Nachhaltigkeit mittels Zertifikaten (z.B. PEFC® oder FSC®) nach. Bei der Herstellung von Sekundärpapieren wird zu 100% Recycling-Material eingesetzt. Somit besteht kein kausaler Zusammenhang mit der Forstwirtschaft.

EN 13427, EN 13428:	Vermeidung von Verpackungsabfall durch Ressourcenschonung
EN 13430:	stofflich verwertbare Verpackungen
EN 13431:	energetisch verwertbare Verpackungen
EN 13428, EN 13695-2:	Gefahrenstoffe
EN 13695-1:	Schwermetalle

Sowohl Wellpappe wie auch bedruckte Wellpappe in den Standardsorten sind zu 100% wiederverwertbar.

sonstige

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB

LFGB § 30

LFGB § 31

Empfehlung XXXVI des Bundesinstitutes für Risikobewertung: "Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt"

Verordnung des EDI (Eidgenössische Departement des Innern) SR 817.023.21

Stand 01. Mai.2017

Phytopsanitäre Exportauflagen

Bei Wellpappe handelt es sich um kein unbehandeltes Holz, somit sind "phytopsanitäre Exportauflagen" erfüllt.

Druckfarben

Die Druckfarben entsprechen der EUPIA – Leitlinie zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen und der Rohstoff-Ausschlussliste für Druckfarben und zugehörige Produkte der CEPE.



Verpackung für Lebensmittel

Mineralölbestandteile in Lebensmitteln

Als Hersteller von Wellpappeverpackungen haben wir das Thema der Mineralölproblematik bereits frühzeitig aufgegriffen und es wird von uns aktiv mit Unterstützung Hr. Dr. Koni Grob vom kantonalen Labor Zürich verfolgt und bearbeitet.

Verschiedene Untersuchungen haben bislang gezeigt, dass in Lebensmittel gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe (MOSH – Mineral Oil Saturated Hydrocarbons) sowie aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH – Mineral Oil Aromatic Hydrocarbons) nachgewiesen werden konnten.

Der gezielte Nachweis, aus welchen Quellen die Mineralöle im Lebensmittel stammen, stellt die chemische Analytik vor große Herausforderungen.

Eine Vielzahl von möglichen Eintragsquellen konnten bislang identifiziert werden:

- Natürliches Vorkommen in unserer Umwelt (sowohl aus der Luft wie auch im Erdboden)
- Im Zuge der Lebensmittelherstellung und –Verarbeitung
- Aus Lebensmittelkontaktmaterialien
- Aus Zusatzstoffen
- Pestiziden
- Futtermittel
- In der Lagerhaltung bzw. beim Transport

Mögliche Eintragsquellen, durch (aus Altpapier hergestellte) Wellpappen-Verpackungen

Rohpapier aus Recyclingmaterial

Als Haupteintragsquelle von Mineralölen in den Recyclingkreislauf werden Druckfarben vermutet, welche beim Offsetdruck (z.B.: Zeitungsdruck) eingesetzt werden. Die Altpapierqualität konnte jedoch in den letzten 30 Jahren derart optimiert werden, dass der Mineralölgehalt um mehr 75 Prozent verringert werden konnte.

Druckfarben und Klebstoffe

In unseren Produktionswerken kommen ausschließlich mineralölfreie Druckfarben sowie mineralölfreie Klebstoffe zum Einsatz.



Funktionelle Barriere gegen Migration möglicher Mineralölbestandteile

In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Labor Zürich wurden Barrieren für den Einsatz bei Wellpappenproduktionen für Verpackungen im Lebensmitteldirektkontakt entwickelt. Bei Anfrage kann der Einsatz genauer abgeklärt werden.

Wellpappe als Lebensmittelverpackung

Unter Einhaltung folgender Punkte kann Wellpappe nach derzeitigem Wissensstand unbedenklich als primäre Lebensmittelverpackung eingesetzt werden:

- Tiefkühlagerhaltung
- Vorhersehbare Kontaktzeit bei Raumtemperatur nicht länger als 24 Stunden
- Lebensmittel, welche vor dem Verzehr gewaschen oder geschält werden

Wellpappe aus Frischfasermaterial als auch Wellpappe aus Recyclingmaterial kann nach derzeitigem Wissensstand bei Einsatz unserer funktionellen Barrieren unbedenklich als primäre Lebensmittelverpackung eingesetzt werden:

- Vorhersehbare Kontaktzeit bei Raumtemperatur nicht länger als 10 Tage

Aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsfälle der Verpackungen kann durch den Hersteller der Verpackung in Bezug auf Migration von Stoffen auf das verpackte Produkt keine Verantwortung und Haftung übernommen werden. Die Auswahl geeigneter funktioneller Barrieren (technisch, gesetzlich,...) obliegt dem Verwender.

Migration von Stoffen in das zu verpackende Produkt

Da die Migration von Stoffen in das zu verpackende Produkt in einem kausalen Zusammenhang mit der Affinität steht und Simulanzlösemittel dies nicht analog abbilden können, kann die entsprechende Eignungsuntersuchung – einschließlich Extraktions- und Migrationsprüfungen – sowie die Berücksichtigung organoleptischer Aspekte nur durch den Verwender unserer Produkte selbst bestimmt werden. Änderungen in den Anteilen von Stoffen in der Verpackung können durch Umwelteinflüsse herbeigeführt werden (z. B.: Lagerung im Umfeld von Stoffen).

Dual-Use Stoffe kommen nicht zum Einsatz.

Nach unserer langjährigen Erfahrung ist aber eine sensorische Beeinflussung durch unsere Produkte nicht zu erwarten.

*)

- Als Informationsquellen dienen uns soweit anwendbar die vorliegenden Sicherheitsdatenblätter der Vorlieferanten bzw. gezielte analytische Untersuchungen. Es ist zu beachten, dass gefährliche Inhaltsstoffe in den EG-Sicherheitsdatenblättern erst ab einer bestimmten Konzentrationsgrenze deklarationspflichtig sind. Es wird von Fa. Mosburger GmbH daher nicht garantiert, dass gelistete Bestandteile nicht in Spuren in dem Produkt vorhanden sind.
- Gezielte analytische Überprüfungen auf oben genannte Bestandteile als Verunreinigungen werden weder von uns noch von unseren Rohstoff-Lieferanten vorgenommen.
- Alle Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein Rechtsverhältnis.
- Dies ist kein EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß gültiger Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen
M O S B U R G E R GmbH



.....
i.V. Dipl.-Ing. Bernhard Kragolnik
Leiter Qualitätsmanagement, Wien



.....
i.V. Ing. Wolfgang Scharl
Leiter Qualitätsmanagement, Strasswalchen